

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein *Museum Jagdschloss Gelbensande e.V.* mit Sitz in 18182 Gelbensande, Am Schloss 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden (inzwischen eingetragen am 07. Juni 1996). Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Initiierung und Begleitung von aufeinander abgestimmten bzw. integrierten Einzelprojekten in der nordöstlichen Heide Mecklenburgs und ihrem Umland, insbesondere am Jagdschloss Gelbensande mit den Zielen:

Förderung kultureller Zwecke, u.a. Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und Denkmalpflege;

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Ausübung der von der Gemeinde Gelbensande überlassenen Dienstbarkeitsrechte im Jagdschloss Gelbensande, insbesondere durch:

Betrieb eines Schlossmuseums mit Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Seminaren und besonders Führungen;

Mitarbeit bei der Entwicklung von ergänzenden Kultur- und Bildungsangeboten und deren Einordnung in die Region Nordöstliche Heide Mecklenburgs;

Arbeiten zur Aufarbeitung der Geschichte des Jagdschlusses Gelbensande und seines Umfeldes;

Ergänzung und Pflege des im Eigentum des Vereins oder der Gemeinde Gelbensande befindlichen kulturhistorischen Inventars inklusive der dazu erforderlichen Mittelbeschaffung;

Arbeiten zur Pflege in der Region befindlicher Bau-, Natur- und Landschaftsdenkmale inklusive fachgerechter Publikation.

§ 2 Tätigkeit und Vergütung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Vereinsmitglieder können entstandene Aufwendungen auf Antrag und Nachweis erstattet bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedermann erworben werden (natürliche und juristische Personen). Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Aufnahmebestätigung ausgestellt wird.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bzw. einen Monat nach dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
Der Austritt kann nur durch Schriftform erfolgen und ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu erklären.
- b) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage durch 3/4-Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- c) Tod
Mit dem Tode erlischt die Mitgliedschaft.
- d) Auflösung des Vereins

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf begründeten Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die mit dem Jagdschloss Gelbensande oder seiner Historie in einer ganz besonderen Beziehung stehen oder sich um den Verein und seine Ziele in herausragender Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vereinsmitgliedes, sie brauchen keinen Jahresbeitrag zu zahlen. Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt §6 sinngemäß.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Hier gilt §9, Satz 2, entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- der Beschluss von Satzungsänderungen,
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- der Beschluss über die finanziellen Mittel für Personalstellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden und
- dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf andere Mitglieder übertragen. Er kann einen/eine Geschäftsführer/in einsetzen bzw. abberufen sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen bzw. entlassen. Der/die Geschäftsführer/in und die weiteren Mitarbeiter/innen sind dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Reihenfolge

- der/die erste Vorsitzende,
- der/die zweite Vorsitzende und
- der/die Schatzmeister/in

in je einem gesonderten Wahlgang, für den jedes anwesende Mitglied die schriftliche geheime Abstimmung verlangen kann. Weitere Beisitzer des Vorstandes werden im Block gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind, unter denen sich der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende befinden muss. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege bedarf der Einstimmigkeit.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten ist.

§ 15 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die die Vereinsorgane im Namen des Vereins eingehen, nur mit dem Vereinsvermögen. Gehen Organe Verpflichtungen für den Verein ein, so müssen sie die Haftung der Mitglieder ausdrücklich entsprechend beschränken.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der diesbezügliche Antrag mit der Einladung gemäß §9 allen Mitgliedern ausdrücklich bekannt gegeben wurde.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gelbensande, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Satzungsänderung hinsichtlich des Anfallberechtigten ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zulässig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.10.1996 beschlossen sowie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 31.10.1998, 23.10.1999, 13.05.2000 und 13.04.2013 wie vorstehend ergänzt und geändert.

gez. Dr. R. Labahn
(1. Vorsitzender)